



www.femail.at

# Obsorge

## Ergänzende Hinweise

### Obsorgeentzug

Das Gericht muss die Obsorge entziehen oder einschränken, wenn die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes gefährden.

### Eingeschränkte Obsorge

Es ist möglich, eine eingeschränkte Obsorgeberechtigung für einen Elternteil zu vereinbaren. Z.B. kann das Recht eines Elternteils auf die Verwaltung des Vermögens beschränkt werden.

### Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung „Abkühlphase“

Die bisherige Obsorgeregelung bleibt vorläufig bestehen. Dauer: mindestens sechs Monate, kann bei Bedarf verlängert werden. Das Gericht legt nach Anhörung der Eltern und auch des Kindes fest, wo das Kind hauptsächlich wohnen soll, das Kontaktrecht für den anderen Elternteil und einen vorläufigen Unterhalt. Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, werden sofort Änderungen vorgenommen. Ansonsten entscheidet das Gericht nach Ablauf der Abkühlphase, wer mit der Obsorge betraut wird. Als Grundlage dafür dienen: Berichte und Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe oder auch Gutachten. Eine Anordnung ist auch gegen den Willen der Eltern oder eines Elternteils möglich.

### Wohnortwechsel/Ausreise

Auch bei gemeinsamer Obsorge ist ein Wohnortwechsel des Elternteils, bei dem das Kind lebt, zulässig. Zu beachten: Informationspflicht und Äußerungsrecht des anderen Elternteils. Wenn das Wohl des Kindes durch eine Ausreise gefährdet ist, kann das Gericht rasch Maßnahmen anordnen, um dies zu verhindern: durch die Abnahme der Reisedokumente des Kindes oder durch Verhängung eines Ausreiseverbots. Wurde der Aufenthaltsbestimmungsort noch nicht festgelegt, ist ein Wohnortwechsel ins Ausland nur mit Zustimmung des zweiten Elternteils und des Gerichts erlaubt.

### Tod des Obsorgeberechtigten

Bei alleiniger Obsorge überprüft das Gericht, wer die Obsorge übernehmen kann. In Frage kommen dann zuerst der andere Elternteil und die Großeltern. Wenn Lebenspartner/innen oder andere Personen die Obsorge des hinterbliebenen Kindes anstreben, sollten sie einen Obsorgeantrag einbringen. Sie werden dann im Sinne des Kindeswohls in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Möchte man seinen Willen über den Verbleib des Kindes im Falle des eigenen Todes mitteilen, so kann man das schriftlich bei der Wunsch-Person hinterlegen oder im Testament erwähnen. Diesen Wunsch hat das Gericht zu beachten.

### Mitspracherecht von Kindern

Altersgerecht werden Kinder vom Gericht in Entscheidungsfindungen mit einbezogen. Ab 14 Jahren können Jugendliche selbst Anträge hinsichtlich Änderungen zu Pflege, Erziehung und Besuchsrecht bei Gericht einbringen.



**FEMAIL**  
FrauenInformationszentrum  
Vorarlberg  
Marktgasse 6  
A-6800 Feldkirch  
info@femail.at

T +43 5522 31002  
M +43 699 127 35 259  
M +43 664 35 60 603 Türkisch

### Öffnungszeiten:

Mo – Do 9.00 – 12.00 Uhr  
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

### FEMAIL Außenstelle Lustenau

Neudorfstraße 7  
im Kindergarten Rheindorf

### Öffnungszeiten:

Do 8.00 – 13.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten  
**Beratungstermine nach Vereinbarung.** Bei Bedarf und Voranmeldung steht Ihnen gerne eine Dolmetscherin zur Verfügung.

FEMAIL wird gefördert von:





## Obsorge heißt

- Pflege und Erziehung (dazu gehört auch bestmögliche Förderung von Anlagen und Neigungen)
- gesetzliche Vertretung (Behörde, Schule, Arbeitsplatz)
- Verwaltung des Vermögens des minderjährigen Kindes (bis zum 18. Lebensjahr)



	Wer?	Was?	Wie?
Alleinige Obsorge	Mutter ODER Vater ODER Andere Verwandte ODER Kinder- und Jugendhilfe ODER Pflegeeltern	Bei nicht verheirateten Eltern ist die Obsorge automatisch bei der Mutter. Ist die Mutter selbst minderjährig, geht die Obsorge automatisch an die Kinder- und Jugendhilfe. Im Zuge einer Scheidung kann die Obsorge ebenfalls auf nur einen Elternteil übertragen werden. Bei Obsorgeentzug (siehe auch weiter unten) wird die Obsorge auf beispielsweise Großeltern oder an die Kinder- und Jugendhilfe oder Pflegeeltern übertragen.	Die mit der Obsorge betraute Person ist allein für die Aufgaben zuständig. Sie hat eine Informationspflicht dem Elternteil gegenüber, der nicht mit der Obsorge betraut ist. Die alleinige Obsorge berechtigt zu Wohnortwechsel, Schulwahl, medizinischen Behandlungen, etc ...
Gemeinsame Obsorge	Mutter UND Vater	Verheiratete Eltern sind gemeinsam mit der Obsorge betraut, auch wenn sie erst nach der Geburt des Kindes heiraten. Unverheiratete Eltern können vor dem Standesbeamten gemeinsam und in gleichzeitiger Anwesenheit bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind. Sie können auch vor Gericht eine solche Vereinbarung abschließen.	Beide Elternteile treffen gemeinsam ODER alleine Entscheidungen bzw. setzen gemeinsam ODER alleine Maßnahmen, die dem Kindeswohl nicht widersprechen. Änderungen, die den Familiennamen, die Staatsbürgerschaft oder eine Glaubensgemeinschaft betreffen, müssen beide Elternteile gemeinsam befürworten. Leben die Elternteile nicht zusammen, muss ein Aufenthaltsbestimmungsort für das Kind festgelegt werden. Auch nach einer Scheidung kann die gemeinsame Obsorge beibehalten werden.
Strittige Obsorge	Mutter, Vater, andere Verwandte, Kinder- und Jugendhilfe	Bei Uneinigkeit darüber, wer die Obsorge des Kindes übernehmen darf/soll, muss das Gericht eine Entscheidung treffen.	Das Pflschaftsgericht ordnet die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung („Abkühlphase“) an. In dieser Phase wird die bestehende Obsorgeregelung fortgesetzt. Das Wohl des Kindes darf dadurch nicht gefährdet sein! Das Gericht kann einen Kinderbeistand bestellen Siehe auch: „Abkühlphase“ – weiter unten.
Ohne Obsorge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Elternteil ohne Obsorge</li> <li>• Der im gemeinsamen Haushalt lebende Partner des obsorgeberechtigten Elternteils</li> <li>• Großeltern</li> </ul>	Recht auf persönlichen Kontakt, Informations- und Äußerungsrecht	Vertretung des Kindes in Angelegenheiten des täglichen Lebens, wie Medikamente verabreichen, Hausaufgaben überwachen und kontrollieren, Entschuldigungen unterschreiben, besuchen einer Sprechstunde.